

## BEIBLATT ZUM BEITRITTSANTRAG

gemäß dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) mit der

**VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG, Kassenleitzahl: 71800**

ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien

### WICHTIGE INFORMATIONEN für den VERTRAGSABSCHLUSS

- Sie sind Arbeitgeber und Selbständiger?  
In diesem Fall sind bitte folgende Punkte auszufüllen:  
Punkt 1 – Allgemeine Daten  
Punkt 2 – Daten zur Mitarbeitervorsorge  
Punkt 3 – Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer  
Punkt 4 – Daten zur Selbständigenvorsorge
- Sie sind Arbeitgeber und nicht gleichzeitig Selbständiger?  
In diesem Fall sind bitte folgende Punkte auszufüllen:  
Punkt 1 – Allgemeine Daten  
Punkt 2 – Daten zur Mitarbeitervorsorge  
Punkt 3 – Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer
- Sie sind Selbständiger und beschäftigen derzeit keine Mitarbeiter?  
In diesem Fall sind bitte folgende Punkte auszufüllen:  
Punkt 1 – Allgemeine Daten  
Punkt 4 – Daten zur Selbständigenvorsorge

**Gemäß § 40 Bankwesengesetz (BWG) sind nachstehende Dokumente in Kopie beizulegen:**

#### **Bei Einzelunternehmen und Selbständigen**

- ✓ Gültiger amtlicher Lichtbildausweis des Einzelunternehmers bzw. des Selbständigen

#### **Bei juristischen Personen (AG, GmbH., KG, Verein ....)**

- ✓ Gültiger amtlicher Lichtbildausweis aller für das Unternehmen unterzeichnenden Personen
- ✓ Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Wochen) oder Auszug aus dem Vereinsregister

#### **Bei Treuhändern (z.B. Wohnungs-/Hauseigentumsgemeinschaften)**

- ✓ Gültiger amtlicher Lichtbildausweis aller Treugeber (z.B. Wohnungseigentümer)
- ✓ Amtlich beglaubigte Vollmacht (z.B. notariell beglaubigt)
- ✓ Aktueller Grundbuchauszug und Verwaltungsauftrag der Hausverwaltung

#### **Bitte beachten Sie:**

Jede Ausweiskopie muss leserlich sein und die Unterschrift auf dem Beitrittsantrag muss mit jener auf der Ausweiskopie übereinstimmen.

## ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES BEITRITTSVERTRAGES

gemäß dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) mit der

**VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG, Kassenleitzahl: 71800**

ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien

- erstmaliger Antrag
- Wechsel der Vorsorgekasse zur VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG  
(bitte Kündigungsschreiben an die bisherige Vorsorgekasse beilegen)
- Änderung aufgrund neuer Firmenstrukturen (z.B. Umfirmierung)

alter Firmenwortlaut:	
-----------------------	--

### 1) Allgemeine Daten zum Vertragsabschluss

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt

- auf eigene Rechnung  auf fremde Rechnung (bei Treuhändern)

#### Angaben zum Vertragspartner

Name / Firma			
Straße / Hausnummer			
PLZ / Ort / Land			
Telefonnummer			
E-Mail			
Betriebsrat	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Branche			

#### Angaben zum Treuhänder (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt)

Name			
Straße / Hausnummer			
PLZ / Ort / Land			
Telefonnummer		E-Mail	

#### Angaben zum Betreuer bzw. Vermittler (sind vom Betreuer bzw. Vermittler auszufüllen)

Vor- und Zuname des Vermittlers			
Bankfiliale / Adresse			
für Rückfragen: Telefonnummer und E-Mail			
Verm. Nr. VB		Verm. Nr. Pool-MA	
Verm. Nr. VB-MA		Verm. Nr. Pluspunkt	

## 2) Daten zur Mitarbeitervorsorge

Ich möchte einen Beitrittsvertrag für meine Mitarbeiter abschließen.

Dienstgeber- bzw. Beitragskontonummer *)	Name der Krankenkasse *)

\*) Bei mehr als drei Nennungen bitte die weiteren Beitragskontonummern und die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse auf einem Zusatzblatt ergänzen.

## 3) Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

**Bei juristischen Personen** (AG, GmbH, KG, OG, Verein, ...) sind Name und Anschrift aller natürlichen und juristischen Personen, die mit mehr als 25% am Unternehmen beteiligt sind bzw. zu mehr als 25% Kontrolle darüber ausüben, anzugeben:

Vor- und Zuname	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort / Land	
Geburtsdatum	(TT.MM.JJJJ)

Vor- und Zuname	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort / Land	
Geburtsdatum	(TT.MM.JJJJ)

\*) Bei mehr als zwei Nennungen diese bitte auf einem Zusatzblatt ergänzen.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Anforderungen zur Auswahl der Vorsorgekasse gemäß §§ 9 und 10 BMSVG eingehalten hat, und verpflichtet sich, für jeden Arbeitnehmer, auf dessen Arbeitsverhältnis das BMSVG anzuwenden ist, den laufenden Beitrag gemäß § 6 BMSVG an die VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG zu leisten. Dieser Antrag zum Abschluss des Beitrittsvertrages erfolgt auf Grundlage der auf Seite 4 nachfolgend angeführten „Allgemeinen Bestimmungen“.

**ACHTUNG:** Der Vertrag kommt erst zustande, wenn eine ordnungsgemäße Identitätsfeststellung gemäß § 40 Bankwesengesetz (BWG) durchgeführt werden konnte (siehe Beiblatt). Das Zustandekommen des Beitrittsvertrages wird von der Vorsorgekasse gesondert schriftlich bestätigt.

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung des Vertragspartners bzw. Treuhänders

#### 4) Daten zur Selbständigenvorsorge \*)

Ich möchte als Selbständiger, für mich selbst, einen Beitrittsvertrag abschließen.

Vor- und Zuname	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort / Land	
Geburtsdatum	(TT.MM.JJJJ)
Sozialversicherungsnummer	

Ich bin gesetzlich verpflichtet, laufende Beiträge gemäß Teil 4 des BMSVG in die Selbständigenvorsorge einzuzahlen, da ich in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert bin (Meldeart 40).

Ich verpflichte mich freiwillig zur laufenden Beitragsleistung im Rahmen der Selbständigenvorsorge gemäß Teil 5 des BMSVG und bin pflichtversichert in der Pensionsversicherung (keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG) laut

- Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (Meldeart 51)
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (Meldeart 52)
- Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (Meldeart 53)
- Notarversicherungsgesetz (Meldeart 54)
- Ziviltechnikergesetz (Meldeart 51)

Rechtsanwälte können mit der VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG keinen Beitrittsvertrag abschließen!

Ich beantrage den Abschluss des Beitrittsvertrages mit der VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG auf Grundlage der auf Seite 4 nachfolgend angeführten „Allgemeinen Bestimmungen“. Für Beginn und Dauer der Beitragszahlung gelten die jeweils anwendbaren Bestimmungen des BMSVG. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung gemäß BMSVG kann von der Betrieblichen Vorsorgekasse nicht überprüft werden.

**ACHTUNG:** Der Vertrag kommt erst zustande, wenn eine ordnungsgemäße Identitätsfeststellung gemäß § 40 Bankwesengesetz (BWG) durchgeführt werden konnte (siehe Beiblatt). Das Zustandekommen des Beitrittsvertrages wird von der Vorsorgekasse gesondert schriftlich bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Zeichnung des Vertragspartners bzw. Treuhänders

\*) Sollten im Unternehmen mehrere Selbständige tätig sein (z.B. mehrere Geschäftsführer einer GmbH mit mehr als 25 % Beteiligung), so ist dieser Formulareil (4) entsprechend oft zu kopieren und auszufüllen.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Grundsätze der Veranlagungspolitik:**

Die Veranlagung erfolgt im Interesse der Anwartschaftsberechtigten und nimmt insbesondere auf

- a) die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln,
- b) eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte, und
- c) die Risikotragungsfähigkeit der Veranlagungsgemeinschaft Bedacht.

Schwerpunktmäßig erfolgt die Veranlagung in Vermögensgegenständen gemäß § 30 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 BMSVG in Euro. Innerhalb der Einschränkungen und Grenzen des § 30 BMSVG können bei der Verwaltung des der VG zugeordneten Vermögens Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 und 5a BMSVG insoweit verwendet werden, als das der VG zugeordnete Vermögen insgesamt bei Hinzurechnung der in den Investmentfonds enthaltenen, durchgerechneten anteiligen Vermögenswerten im Einklang mit gegenständlichen Veranlagungsbestimmungen ist. Die VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG ist bestrebt, als nachhaltig wirtschaftendes Unternehmen in sämtlichen Bereichen verantwortungsbewusst und ressourcenschonend zu handeln und bekennt sich als Vermögensverwalter von Sozialkapital zu Prinzipien der Nachhaltigkeit. Die Veranlagung des Vermögens erfolgt somit generell nicht nur anhand einer ökonomischen Beurteilung, sondern auch unter Berücksichtigung ethisch-sozialer Aspekte in Form von definierten Nachhaltigkeitskriterien. Die VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93ff BWG) und ist Mitglied der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Volksbank Einlagensicherung eG.

### **2. Verwaltungskosten:**

2.1. Die BVK hebt von den eingenommenen Beiträgen in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit des einzelnen Anwartschaftsberechtigten Verwaltungskosten gemäß § 26 BMSVG in folgender Höhe ein: bis zum vollendeten 4. Beitragsjahr 2,9 vH; ab dem 5. Beitragsjahr 2,1 vH, ab dem 10. Beitragsjahr 1,3 vH.

2.2 Bei Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften behält die BVK einen einmaligen Kostenbeitrag von 0,75 vH des Übertragungswertes, höchstens 250 Euro pro Übertragung, ein.

2.3 Die BVK erhält für ihre Vermögensverwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung von 0,7 vH des veranlagten Vermögens, die anteilig pro Quartal aufgrund des Durchschnitts der Monatsendwerte am Quartalsende errechnet und eingehoben wird. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; eine Belastung des Vermögens ist unzulässig. Die BVK nimmt von der Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen Abstand.

2.4 Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft bzw. Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von der BVK auf eine andere BVK sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft bzw. Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge wird sowohl durch die vertragsgegenständliche als auch durch die übernehmende oder auszahlende BVK verwaltungskostenfrei durchgeführt (Wortlaut gemäß § 26 Abs. 4 BMSVG).

2.5. Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

### **3. Meldepflichten des Arbeitgebers bzw. Selbständigen gegenüber der BVK:**

3.1 Der Arbeitgeber bzw. Selbständige ist auf Verlangen der BVK verpflichtet, dieser über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

3.2 Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführten Datenmeldung. Sofern eine Datenmeldung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt die Anspruchsprüfung ausschließlich auf Grundlage der direkt vom Selbständigen gemeldeten Daten.

### **4. Kündigungsbestimmungen:**

4.1 Die Kündigung des Vertrages durch den Arbeitgeber bzw. Selbständigen oder durch die BVK oder die einvernehmliche Beendigung des Vertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft bzw. Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge auf eine andere BVK sichergestellt ist. Bei Kündigung durch den Arbeitgeber bzw. Selbständigen hat dieser die übernehmende BVK im Kündigungsschreiben anzugeben.

4.2 Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Vertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der BVK ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Vertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der BVK wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Vertrages liegt.

4.3 Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Vertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Vertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

### **5. Recht und Gerichtsstand:**

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien anzurufen.

### **6. Schlussbestimmungen:**

6.1 Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.

6.2 Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

6.3 Wird ein Bestandteil dieses Vertrages ungültig, hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages.